



Aktion VfB 2011 Patrick Kulinski Postlagernd 71102 Magstadt

VfB Stuttgart 1893 e.V.
Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.
Herr Erwin Staudt
Postfach 50 11 42
70341 Stuttgart

15.07.2011

Offener Brief - Der VfB Vorstand und die aktive Verhinderung demokratischer Mitbestimmung im Verein.

Sehr geehrter Herr Staudt,

die Vereinsführung hat nach der rechtswidrigen Ablehnung der Anträge von VfB-Mitgliedern wegen angeblicher Verspätung (siehe unsere Pressemitteilung vom 09.07.2011) nun ein weiteres Kapitel aufgeschlagen und den Mitgliedern des Vereins die ihnen zustehenden Satzungsrechte grundlos verweigert.

Auf der Geschäftsstelle des Vereins sind form- und fristgerecht mehrfach Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt „Abwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Dieter Hundt“ eingegangen, die Mitglieder haben entsprechend § 17 Absatz 3 der Satzung beantragt das Mitglied des Aufsichtsrates Dieter Hundt abzuwählen, so wie dies auch in der aktuellen Satzung vorgesehen ist.

Anstelle dass sich der Verein und insbesondere Herr Dr. Dieter Hundt dieser Situation stellt – ein in der Satzung verankertes Recht der Mitglieder die Abwahl zu fordern ist ein Grundprinzip der Vereinsautonomie – und das Misstrauensvotum auf der Mitgliederversammlung zulässt, verschanzt sich die Vereinsführung auch hier wieder hinter Formalien. Sämtliche seitens der Mitglieder gestellten Anträge auf Abwahl von Dr. Dieter Hundt wurden vom Vorstand des Vereins nicht zugelassen ohne dass dies in irgendeiner vernünftigen Form begründet worden wäre.

Die Zurückweisung der Anträge erfolgte mit dem lapidaren Hinweis, dass nach „pflichtgemäßer Prüfung“ der Antrag abgelehnt werden müsse – der Vorstand tritt die Rechte seiner Vereinsmitglieder mit Füßen! Dies lässt sich nur damit erklären, dass der Vorstand versucht auf diese Art und Weise den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Dieter Hundt vor einer Abwahl zu schützen – dies ist gerade vor dem Hintergrund bedenklich, dass laut Satzung der

Aufsichtsrat den Vorschlag für den Präsidenten unterbreitet und den restlichen Vorstand sogar bestellt. Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist der Vorstand anscheinend nicht bereit ein Misstrauensvotum gegen Dr. Dieter Hund zuzulassen.

Die Zurückweisung dieser Anträge durch den Vorstand stellt einen Verstoß gegen die Satzungsregelungen dar und ist somit rechtswidrig. Durch diese rechtswidrige Zurückweisung der Anträge besteht für den Vereins sogar die Gefahr, dass auf der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse möglicherweise anfechtbar sind. Sollte der Verein diesen Antrag nicht noch auf die Tagesordnung bringen, werden die betroffenen Mitglieder den Antrag auf Abwahl von Dr. Dieter Hundt in der Mitgliederversammlung erneut stellen und den Vorstand dazu zwingen (mit einfacher Mehrheit, d.h. 50%+1 Stimme) den Punkt auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Weiter möchten wir noch zu folgenden Aussagen in der Informationsbroschüre zur Mitgliederversammlung Stellung nehmen und sie zur Gegendarstellung gegenüber sämtlichen Vereinsmitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung auffordern:

Seite 8 erste Antwort:

... „Mitglieder dieses Wahlausschusses müssen die volle Verantwortung für ihre Entscheidung übernehmen können, können aber im Nachgang hierfür nicht in die Pflicht genommen werden, da sie keine Funktionsträger des Vereins sind...“

Bei unserem Satzungsvorschlag mit einem über den Ehrenrat (Wahlausschuss) einzubringenden Vorschlagsrecht ist der Ehrenrat selbstverständlich nach wie vor ein Organ des Vereins, laut den Vorgaben der DFL-Statuten (Lizenzierungsordnung) wäre im übrigen auch der Wahlausschuss automatisch ein Organ des Vereins - Ihre Aussagen sind daher schlichtweg falsch.

Seite 9 erste Antwort:

„... Darüber hinaus verlangen Partner und Sponsoren .. Planungssicherheit. Auch dies ist ein Grund warum die DFL ausdrücklich empfiehlt, nur einen Präsidentschaftskandidaten zur Wahl zu stellen..“

Hier erwecken Sie den Eindruck, dass es eine Empfehlung der DFL gibt, wonach nach der aktuellen Satzung des Vereins nur ein Kandidat vorgeschlagen werden kann. Es ist aber eine Tatsache, dass die DFL-Statuten dies den Vereinen gerade nicht vorschreiben und der Verein daher im Rahmen der Vereinsautonomie frei ist und Gestaltungsspielräume nutzen kann - nur der VfB nutzt diese Möglichkeiten bislang eben nicht! Es gibt jedoch diverse andere Vereine, die diesen Spielraum in ihren Satzungen nutzen und dennoch keine Schwierigkeiten mit der DFL erhalten (z.B. Werder Bremen, Karlsruher SC, Alemania Aachen u.v.a). Die von Ihnen ausgesprochene Empfehlung der DFL existiert nicht und insoweit bitten wir Sie dies richtig zu stellen.

S. 9 letzte Antwort „... Dieser einschneidende Änderung wäre ein Verstoß gegen die LO des DFB..“

Dies ist falsch, die DFL hat die von uns beantragten Satzungsänderungen bislang offiziell nicht kommentiert und auch insoweit bitten wir um Richtigstellung gegenüber uns und den Vereinsmitgliedern.

Seite 10: 2. Antwort: „... Personen, in erster Linie um lukrative, gut bezahlte Jobs zu gehen

scheint..“

Die „Aktion VfB 2011“ hat in der Öffentlichkeit und auch in den Gesprächen mit dem Verein klar kommuniziert, dass sie keine Interesse an irgendwelchen Funktionen im Verein hat und die Mitglieder der „Aktion VfB 2011“ lediglich als besorgte VfB-Mitglieder tätig sind. Auch dies dürfen wir Sie bitten richtigzustellen!

Seite 11: 2. Antwort: „... In den meisten anderen Vereinen wird der Präsident vom Aufsichtsrat bestimmt.. Niemand kann beim VfB Präsident werden, ohne die Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung hinter sich zu haben“

Auch dies ist falsch! Wenn sie entsprechende Satzungen der Lizenzvereine betrachten wird der Präsident bei der Mehrzahl der Vereine gerade nicht vom Aufsichtsrat bestimmt. Zudem ist es nach der Satzung des VfB gerade möglich, dass man Präsident wird ohne von der Mitgliederversammlung legitimiert zu sein (§ 15.3. Bestimmung durch den Aufsichtsrat nach zwei Wahldurchgängen). Auch dies bitten wir Sie richtig zu stellen.

Seite 11 „ Zwingend vorgeschrieben von der DFL... dass die Mitgliederversammlung nur einen Kandidaten wählen darf., den der Aufsichtsrat vorschlägt.. „

Auch diese Behauptung ist nicht richtig, da dies im Anhang III der Lizenzierungsordnung gerade nicht geregelt ist, auch dies dürfen wir Sie bitten richtig zu stellen.

Durch diese falschen Behauptungen, die von Seiten des Vereins vor der Mitgliederversammlung an sämtliche Vereinsmitglieder verteilt worden sind, werden die Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung beeinflusst - dies kann daher auch Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis haben. Von daher könnten hierdurch die auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse anfechtbar sein, sofern Sie vor der Mitgliederversammlung diese Behauptungen nicht korrigieren und richtig stellen.

Wir haben Sie daher aufzufordern eine entsprechende Gegendarstellung - uns gegenüber sowie gegenüber sämtlichen Vereinsmitgliedern - bis zum 15.07.2011 eingehend bis spätestens 16 Uhr abzugeben bzw. uns bis dahin per Email mitzuteilen, dass diese Richtigstellung zu Beginn der Mitgliederversammlung am Sonntag erfolgt.

Freundliche Grüße

Aktion-VfB-2011

e-mail: Kontakt@aktion-vfb-2011.de

Anlage

Anlage

Auszüge aus verschiedenen Satzungen von Lizenzvereinen

Alemania Aachen

(6) Jedes Mitglied kann Kandidaten zur Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat, Ältestenrat und Aufsichtsrat der Alemannia Aachen GmbH vorschlagen. Kandidaten zu Gremien des Vereins müssen Mitglied des Vereins sein. Voraussetzung ist, dass die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen zur Wahl der jeweiligen Position erfüllen und der Vorschlag mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingeht und von mindestens 50 nicht kandidierenden Mitgliedern des Vereins unterschrieben ist.

Borussia Dortmund

Vorstand § 17 Zusammensetzung

(5) Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werde jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Finden die Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann der Wahlausschuss für jedes zu wählende Vorstandsamt erneut veränderte Vorschläge zur Abstimmung stellen. Finden auch die veränderten Vorschläge nicht die vorgeschriebene Mehrheit oder werden veränderte Vorschläge nicht zur Abstimmung gestellt, so werden der Präsident, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister ohne Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Hertha BSC

§ 18 (Wahl zum Präsidium)

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, dem Aufsichtsrat bis spätestens zum 15. Januar bzw. 15. August für die jeweils folgende ordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen, sofern in dieser Mitgliederversammlung eine Wahl zum Präsidium ansteht.

SpVgg. Greuther Fürth

§ 14 Versammlungsablauf

3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der zugeordneten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

FSV Frankfurt

§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

5. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der

Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. a) Enthält der Wahlvorschlag nur jeweils 1 Kandidaten für die zu besetzende Position, so gilt: Erhält der Wahlvorschlag des Aufsichtsrates im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen mitzählen, so findet ein 2. Wahlgang statt. In diesem Wahlgang genügt es, wenn der Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Findet auch dieser Wahlvorschlag nicht die Mehrheit, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Zu dieser einzuberufenden Mitgliederversammlung hat der Aufsichtsrat erneut Wahlvorschläge zur Wahl der der Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. Erhält der Wahlvorschlag des Aufsichtsrates im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen mitzählen, so findet ein 2. Wahlgang statt. In diesem Wahlgang genügt es, wenn der Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Findet auch dieser nicht die Mehrheit, so sind aus der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge entgegenezunehmen und zur Abstimmung zu stellen.

b) Enthält der Wahlvorschlag des Aufsichtsrates mehr als 1 Kandidaten für die zu besetzende Position, so gilt: Gewählt ist der Kandidat, der im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimme mitzählen. Erreicht ein Bewerber im 1. Wahlgang nicht die o.a. Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

Karlsruher SC

§ 16 Versammlungsablauf, Wahlen und Beschlussfassung

Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Offene Wahlen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Dies gilt nicht für Präsidiumswahlen. Dort ist geheime schriftliche Einzelwahl durchzuführen.

§ 17 Wahlausschuss

3. b. Für die Wahlen zu Präsidium und Verwaltungsrat ist ein ordentliches Ausschreibungsverfahren für alle Vereinsmitglieder durchzuführen. Die Bewerber haben sich schriftlich zu bewerben und sind danach einzeln vor dem Wahlausschuss anzuhören, um deren persönliche und fachliche Eignung festzustellen.

FC St. Pauli

§ 18 Aufgaben des Wahlausschusses

2. Steht eine Wahl von Aufsichtsrat, Ehrenrat oder Kassenprüfern an, so nimmt der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge, die auch aus seinen eigenen Reihen kommen können, entgegen.

Die Liste der jeweiligen Kandidaten wird vom Wahlausschuss unverzüglich für jedes Mitglied zugänglich ausgehängt sowie auf der Homepage veröffentlicht.

§ 19 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kandidaten für das Amt des Aufsichtsrats müssen am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben, dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben und müssen dem Verein seit mindestens drei Jahren ununterbrochen angehören.

2. Die Kandidatur ist von dem Bewerber dem Wahlausschuss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Werden bis dahin keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Bewerbungen unterbreitet, welche die nach der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, haben Amateurvorstand, AFM-Vorstand und der Ehrenrat entsprechend eigene Vorschläge zu unterbreiten

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat benennt bis spätestens acht Wochen vor der Wahl des Präsidiums die Kandidaten für das Amt des Präsidenten. Diese benennen dem Aufsichtsrat bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl ihre Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten. Der Aufsichtsrat kann die benannten Vizepräsidentenkandidaten mit einer Dreiviertelmehrheit aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder ablehnen. Werden nicht bis vier Wochen vor der Wahl mindestens zwei Vizepräsidentenkandidaten vom Aufsichtsrat bestätigt, so erlischt die Präsidentenkandidatur desjenigen, der diese Personen benannt hat.
1. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für das Amt des Präsidenten zur Wahl vor. Er kann jederzeit aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder abberufen (§ 23). Er kann kommissarische Präsidiumsmitglieder gemäß § 23 (Wahl des Präsidiums, Amtsdauer), Ziffer 4 und 5 ernennen. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die nach Abschluss des Geschäftsjahrs den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss mit Lagebericht zu prüfen und zu bestätigen hat, und genehmigt den Jahresabschluss mit Lagebericht.

SV Werder Bremen

§ 19 Wahlausschuss

2. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für das geschäftsführende Präsidium und den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA vorzuschlagen. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen unabhängig. Für die Vorschlagsrechte, die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahl der Kandidaten für das Präsidium des Vereins gilt § 21 Absatz 2–5. Für die Vorschlagsrechte, die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gilt § 21 Absatz 2–5 entsprechend, soweit § 13 1 lit. d) nichts anderes vorsieht.

§ 21 Wahl

2. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Präsidiumswahl stattfindet, einen geeigneten Wahlvorschlag für das Präsidium zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Wahlausschuss rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und und mindestens 50 Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder beigelegt sind, die den Vorschlag unterstützen, ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt und wenn der Wahlvorschlag die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 erfüllt. Für die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA ist des weiteren die Regelung des § 13 Ziff. 1, lit. d, 3. Spiegelstrich zu beachten.